GZ / Zahl:

Angeschlagen am: 11.03.2025 Abgenommen am: 02.04.2025

Straden, am 11.03.2025

B-2024-1021-00209 - 131-9/STA-120/2025-2 Raphael Pfeiler, Merkendorf 140/2, 8344 Bad Gleichenberg Gegenstand:

> Dr. med. univ. Kerstin Binder, Merkendorf 140/2, 8344 Bad Gleichenberg Neubau eines Einfamilienwohnhaus mit Garage und überdachten Stellplatz

Kundmachung und Ladung

zur Bauverhandlung

Mit Eingabe vom 24.02.2025 haben Raphael Pfeiler, Merkendorf 140/2, 8344 Bad Gleichenberg und Dr. med. univ. Kerstin Binder, Merkendorf 140/2, 8344 Bad Gleichenberg gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG) 1995, Landesgesetzblatt Nr. 59/1995, in der derzeit geltenden Fassung (LGBl. Nr. 73/2023), um die Erteilung der Baubewilligung für den Neubau eines Einfamilienwohnhaus mit Garage und überdachten Stellplatz auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück Nr. 440/8 aus der EZ 62156/00451 in der KG 62156 Stainz bei Straden, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 24 und 25 aus dem Stmk. BauG in Verbindung mit den §§ 39 bis 44 aus dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991, Bundesgesetzblatt Nr. 51/1991, in der derzeit geltenden Fassung (BGBl. I Nr. 157/2024), die Bauverhandlung mit Ortsaugenschein

für Mittwoch, den 02.04.2025

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle in Stainz bei Straden 120, 8345 Straden

um 13:00 Uhr angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister DI Anton Edler

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG und § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung (Verlust der Parteistellung). Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.